

274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über die Regierungsvorlage (116 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Anlagen

Anerkennungsfragen im Hochschulbereich zwischen Österreich und Polen treten relativ häufig auf, müssen aber mangels einer generellen Festlegung jeweils im Einzelfall abgehandelt werden. Ziel des Abkommens ist es, die Fragen von Anerkennungen und Gleichwertigkeiten in genereller Form zu regeln, um die Durchführung an den Hochschulen zu erleichtern.

Das Abkommen legt die Bedingungen fest, unter denen Studien zwischen beiden Vertragsstaaten angerechnet, Prüfungen anerkannt und akademische Grade geführt werden können. Der Wortlaut läßt die Möglichkeit offen, künftig auch Fachhochschulstudien unter das Abkommen zu subsumieren. Durch das Abkommen werden Kosten insofern eingespart, als generelle Festlegungen getroffen werden und so die Bewertungen im Einzelfall entfallen.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat die vorliegende Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1995 in Verhandlung genommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Dieter L u k e s c h, Mag. Dr. Willi B r a u n e d e r und Dr. Johann S t i p p e l einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Staatsvertrages zu empfehlen.

Die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Vertrages hält der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung im gegenständlichen Fall für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Polen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich samt Anlagen (116 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1995 06 29

Dr. Günther Leiner
Berichterstatter

Mag. Dr. Willi Brauneder
Obmann